Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 15. November 1929 | Nr. 22

Zukunftsland Polen.

L. Man spricht in wirtschaftlichen Abhandlungen vielfach von „Zukunftslandern" und geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Länder der alten Welt in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bereits so hochgradig intensiviert und ausgenutzt sind, daß sie nur noch geringe weitere Ausbaumöglichkeiten bieten. Absatzmärkte gewinnen, Abnehmer für ihre Erzeugnisse finden — daß ist das verzweifelte Streben nicht nur der europäischen, sondern fast in noch stärkerem Maße der amerikanischen Industrie, die in immer beängstigenderer Weise die Übersättigung ihrer eigenen Märkte zu fühlen beginnt. Wirtschaftliches Neuland wird gesucht, die Aufmerksamkeit richtet sich auf minder zivilisierte Länder, die man wirtschaftlich zu „erobern" hofft. — Nun gibt es ja auf der Erde noch genug wenig industrialisierte Gegenden, aber nur wenige von ihnen können mit einigem Recht als „Zukunftsländer" bezeichnet werden. Denn hier kommt man, ausgehend vom Absatzmarkt-Gedanken, zu einem zweiten maßgebenden Beurteilungsfaktor: das Land muß s e l b s t wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten in sich haben, die, wenn auch bisher garnicht oder nur in geringem Maße ausgenutzt, in Zukunft die Grundlagen für einen wirtschaftlichen Aufbau bilden. Fruchtbarer Boden, der der Landwirtschaft nutzbar gemacht werden kann, Wälder, vor allem aber Bodenschätze, die den Aufbau einer eigenen Industrie ermöglichen, lassen eine bisher schwach bevölkerte, wenig beachtete Gegend der Erde als Zukunftsland erscheinen.

In Europa denkt man bei diesem Schlagwort vor allem an Rußland, das tatsächlich die oben genannten Erfordernisse in reichlichem Maße in sich vereinigt und so mit Recht, — wenn auch mit Einschränkungen, — als Land von hoffnungsvoller wirtschaftlicher Zukunft bezeichnet werden kann. Mit Einschränkungen: denn erstens scheint es, daß man sich vielfach allzu rosige Vorstellungen von den „ungeahnten Möglichkeiten" dieses Landes macht, ferner bildet zweifellos seine schwierige Verkehrslage ein starkes Hindernis für den Anschluß an die Weltwirtschaft, und drittens kann bei den heutigen politischen Verhältnissen Rußlands niemand mit Gewißheit sagen, w a n n eigentlich seine wirtschaftliche Zukunft anbrechen wird. Gewiß ist die Sowjetregierung bestrebt, — sogar recht energisch bestrebt — durch gewaltige Strukturänderungen, den sogenannten „Fünfjahresplan" usw., das Land zu industrialisieren. Aber solange der durch die politischen Verhältnisse herbeigeführte, bewußt aufrechterhaltene wirtschaftliche Abschluß Rußlands von der übrigen Welt besteht, kommt dies Land als Neuland für die Weltwirtschaft kaum in Frage. Darum ist auch das Fragezeichen hinter dem „Wann" der wirtschaftlichen Zukunft Rußlands vollauf berechtigt.

Geschichtsphilosophen und politische Theoretiker haben das Thema „Zukunftsland Rußland" in den verschiedensten Richtungen beackert und mögen es auch getrost tun. Die Wirtschaft jedoch kann ihre Dispositionen nur auf k o n k r e t e n T a t s a c h e n aufbauen. Eine immerhin konkretere Tatsache als Rußland ist Polen, allerdings ein weniger dankbares Objekt für phantasievolle literarische Spekulationen als jenes, und daher als „Zukunftsland" bisher weniger beachtet. Konkrete Tatsache ist, daß Polen einerseits über bedeutende Bodenschätze — Kohle, Metalle, Erdöl — und eine recht leistungsfähige Metall- und Textilindustrie verfügt, dazu auch einen reichlichen Waldbestand und ausgedehnte landwirtschaftlich zu nutzende Bodenflächen besitzt, und daß andererseits doch seine Gesamtwirtschaft recht wenig intensiv, die Lebenshaltung seiner Bevölkerung in den meisten Teilgebieten sehr primitiv ist, daß seine Landwirtschaft bei einer Angleichung an westeuropäische Bearbeitungsmethoden das Vielfache ihres jetzigen Ertrages produzieren könnte, und daß gewaltige Flächen Ödland innerhalb seiner Grenzen überhaupt noch ihrer Aufschließung für landwirtschaftliche Zwecke harren. Tatsache ist auch, daß Polen zum Unterschied von Rußland dem Weltverkehr z u g ä n g l i c h ist, daß es eine leidlich günstige geographische Lage besitzt und — daß seine Grenze immerhin nur wenige hundert Kilometer von dem Herzen Europas entfernt ist. So schließt es ganz bedeutende wirtschaftliche Entwicklungs- und Intensivierungsmöglichkeiten in sich und ist nach den im Anfang dieses Aufsatzes genannten Beurteilungsmaßstäben bestimmt ein wirtschaftliches Zukunftsland zu nennen. Allerdings steht es, — da wir von dem Vergleich mit Rußland ausgingen, — hinter diesem inbezug auf den U m f a n g seiner Möglichkeiten weit zurück, hat aber vor diesem, wie schon gesagt, das voraus, daß seine Zukunft gewissermaßen schon im Anbrechen, nicht erst durch zu erhoffende politische Umwälzungen bedingt ist.

Aus sich selbst heraus vermag Polen seine Möglichkeiten nicht auszunutzen, sondern braucht dazu die Mithilfe des Auslands. Einmal deshalb, weil im Lande das für Neuinvestierungen nötige bewegliche Kapital nicht aufzubringen ist, zweitens aber, weil seine an sich vorhandene Industrieproduktion in stärkerem Maße als die anderer Länder mit den Bedürfnissen des heimischen Marktes divergiert. Nur ein branchenmäßig beschränkter Teil der in Polen benötigten Waren kann — selbst bei Einfuhr der Rohstoffe — von der eigenen Industrie hergestellt werden, dafür aber übersteigen die von derselben bei voller Beschäftigung der Fabriken erzeugten Mengen einzelner Produkte — beispielsweise Textilwaren — die Aufnahmefähigkeit des Inlandes beiweitem. Gerade die in erster Linie zur Intensivierung des Landes notwendigen Artikel aber müssen vorwiegend vom Ausland bezogen werden. So hat man berechnet, daß die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, die in den Monaten Januar-September d. Js. den Wert von 23 Millionen Zloty betrug, gegen die entsprechenden Monate des Vorjahres allerdings infolge der Geldnot der Landwirtschaft

um etwa 10 Millionen zurückgegangen ist, unter einigermaßen normalen Bedingungen etwa 55 Millionen Zloty jährlich betragen könnte und zwecks Durchführung der notwendigen Kolonisations- und Intensivierungsarbeiten in den östlichen Wojewodschaften den doppelten Umfang haben müßte. Dasselbe gilt von künstlichen Düngemitteln, die allerdings zum Teil im Lande selbst gewonnen werden, die Einfuhr von Chile- und Norgesalpeter, auch die von Thomasmehl, ist seit 1926 stetig im Steigen begriffen, und die weiterhin vorhandenen gewaltigen Steigerungsmöglichkeiten dieser Einfuhr werden klar, wenn man sich die bisherigen primitiven Düngungsmethoden der kongreßpolnischen Landwirtschaft vor Augen hält. Diese beiden Beispiele nur zur Kennzeichnung der von der Landwirtschaft ausgehenden gewaltigen Steigerungsmöglichkeiten. — Nicht geringer sind aber die der Industrie selbst; Chemikalien (unter diesen besonders Alkaloide und ätherische Öle), Kautschuk, ferner Präzisionsmaschinen, optische und Meßinstrumente usw. werden auch in absehbarer Zukunft noch vom Ausland bezogen werden müssen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Intensivierung der Wirtschaft ist die Elektrizität, die daher auch in Polen eine ausbaufähige Zukunft hat, um so mehr, als der größte Teil des Staatsgebietes noch auf die Erschließung dieser segensreichen Kraftquelle wartet. Welche Bedeutung auf diesem Gebiet dem polnischen Markt seitens des Auslandes zugemessen wird, geht aus der Tatsache hervor, daß nicht nur die beiden führenden reichsdeutschen Elektrizitätsunternehmen A. E. G. und Siemens an allen größeren Plätzen Polens feste Filialen besitzen, sondern daß außer der Brown Boveri A. G., die (neben mehreren Fabriken), ein Elektrizitätswerk in Teschen besitzt, sich neuerdings auch der amerikanische Harriman-Konzern für die Elektrifizierung Polens interessiert und sich, wie bekannt, um die Konzession zur Errichtung elektrischer Kraftwerke in den Zentralwojewodschaften bewirbt.

Allgemein läßt sich feststellen, daß in richtiger Erkenntnis der in Polen vorhandenen Möglichkeiten das Ausland in immer stärkerem Maße bestrebt ist, im Lande selbst Fuß zu fassen, sei es durch Errichtung eigener Fabriken, sei es durch Kapitalbeteiligung an polnischen Unternehmen. So soll augenblicklich ein Vertragsabschluß der polnischen Waggonfabrik Lilpop, Rau u. Loewenstein mit dem führenden amerikanischen Metalltrust United States Steel Companie bevorstehen, nach dem der amerikanische Trust nicht nur die neue Aktienemission der polnischen Fabrik übernehmen soll, sondern sich außerdem mit einer Einlage in Höhe von etwa 40 Millionen Dollar an dem Unternehmen beteiligen will. Die Gründung der belgischen „Societé Génerale d'Industries en Pologne" mit 30 Millionen Frcs. Aktienkapital und dem Zweck der Beteiligung besonders an der chemischen Industrie Polens ist ja bereits bekannt. Die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten der polnischen Industrie muß also im Ausland trotz der augenblicklichen Krise eine günstige sein, wenn man das Risiko der Anlegung solch beträchtlicher Summen zu unternehmen geneigt ist.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich aber, daß Polen als wirtschaftliches Zukunftsland gewissermaßen nicht Endziel ist, sondern eher als Vermittlungsland betrachtet werden muß. Es wurde schon betont, daß die polnische Industrie in ihren wichtigsten Zweigen auch ihrerseits auf den ausländischen Absatzmarkt angewiesen ist, und für sie ist der weitere Osten Europas das natürliche Absatzgebiet. Wie sehr sich auch das an Polen interessierte Ausland diese Auffassung zu eigen macht, zeigt die bereits in Angriff genommene Gründung der polnischen Ford-Automobilfabrik, als deren Sitz Gdingen gewählt worden ist, mit der ausdrücklichen Absicht, von hier aus auch den weiteren Osten und die baltischen Märkte zu beherrschen.

Der weitere Osten — da sind wir wieder bei Rußland. Tatsächlich ist die wirtschaftliche Zukunft Polens eng an Rußland geknüpft; erinnert sei nur an die Lodzer Textilindustrie, die in ihrem Umfang auf die Deckung des Bedarfes eines großen Teiles der russischen Gebiete eingestellt ist und unter den bisher dem Absatz dorthin entgegenstehenden Schwierigkeiten aufs schwerste leidet. Die politischen und finanziellen Verhältnisse der Sowjetunion haben bisher regelmäßige Handelsverbindungen nicht gestattet; immerhin hat Polen unter den Lieferstaaten Rußlands mit die größten Chancen. In letzter Zeit sind von sowjetrussischer Seite größere Aufträge für Textilwaren nach Lodz gegeben worden, und auch mit der oberschlesischen Metallindustrie sind Lieferungsverträge abgeschlossen worden, deren letzter ein Kontingent im Betrage von über 50 Millionen Zloty betrifft. Vielleicht sind diese Bestellungen der erste Schritt zur Anbahnung geregelter Handelsbeziehungen, was umsomehr zu erhoffen steht, als auch von russischer Seite die Bereitschaft dazu offiziell betont worden ist. Der Vizepräsident der sowjetrussischen Handelsvertretung in Warschau hat kürzlich in einem Interviev dem Vertreter eines polnischen Blattes gegenüber erklärt, daß seitens der Sowjets durchaus der Wunsch bestehe, mit Polen geregelte Handelsbeziehungen zu unterhalten. Die wirtschaftliche Annäherung läge im Interesse beider Staaten, und nur der hohe polnische Diskontsatz habe bisher umfangreicheren russischen Käufen, die durchweg gegen Einräumung längerer Kredite getätigt wurden, hindernd im Wege gestanden. — Der Export Polens nach Sowjetrußland ist im Wirtschaftsjahr 1928/29 um 1,5 Millionen Dollar auf 7,1 Millionen gestiegen.

Daß Polen auch als Vermittler und Lieferant Rußlands eine bedeutende Zukunft vor sich hat, steht außer Zweifel. Im Gegensatz zu Rußland aber ist es in seiner wirtschaftlichen Zukunft nicht auf Warten und Hoffen angewiesen, sondern kann, eine *vernünftige Wirtschaftspolitik* vorausgesetzt, schon heute mit der Entwickelung seiner Möglichkeiten beginnen. Es scheint tatsächlich so, als ob sich hier geographische Begriffe direkt auf wirtschaftliche Verhältnisse übertragen ließen. *Rußland*, das Land des weiteren Ostens — der weiteren Zukunft; *Polen*, das Land des näheren Ostens — der *näheren Zukunft*.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73 vom 26. 10. 1929.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 550 — vom 23. 9. 1929 über die Bestimmung des Hoheitszeichens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten **für die Fahrzeuge der staatlichen Strombauverwaltung** 1121

551 (übersetzt) — vom 23. 9. 1929 über die **Festsetzung des Masses für Nähgarn im Handelsverkehr** 1122

Verordnungen der Minister:

552 (übersetzt) — des Finanzministers vom 10. 9. 1929 über die Ergänzung der Verordnung vom 1. 7. 1927, betr. **Rückerstattung des Ausfuhrzolles für gewalzte Hüttenerzeugnisse sowie verschiedene Metallerzeugnisse** 1122

553 (übersetzt) — des Finanzministers, betr. teilweise **Abänderung des Zolltarifs** 1123

554 (übersetzt) — des Agrarreformministers vom 16 10. 1929 über die Bildung von **Kreislandämtern in Gnesen und Jarotschin** . . 1123

555 (übersetzt) — des Kriegsministers vom 19. 10. 1929, betr. Ergänzung bzw. Abänderung der Verordnung des Kriegsministers vom 18. 6. 1928 bezüglich des **Erlasses von Anordnungen für die von den Dienstbezügen der Offiziere und der Berufssoldaten vorzunehmenden Abzüge** 1123

Regierungserklärungen:

556 — vom 3. 8. 1929, betr. den **Beitritt von Belgien zur Internationalen Konvention über den Schutz des gewerblichen Eigentums,** unterschrieben in Paris am 20. 3. 1883 und durchgesehen in Brüssel am 14. 12. 1900, in Washington am 2. 6. 1911 und im am 6. 11. 1925 , ... 1124

557 — vom 26. 9. 1929, betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunde der **Internationalen Konvention über die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels,** unterschrieben in Genf am 30. 9. 1921 — durch die Republik von Chile — 1124

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 74 vom 31. 10. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 553 (übersetzt) — des Justizministers vom 2. 10. 1929, betr. **Abänderung des Bezirks des Arbeitsgerichts in Biala** 1125

559 — des Justizministers vom 14. 10. 1929, betr. Abänderung der Bezirke der **Burggerichte in Góra Kalwarja und Grójec** im Bereiche des Bezirksgerichts in Warschau 1126

Das Projekt des neuen Naphthagesetzes.

Auf Wunsch des Handels- und Industrieministeriums wurde vom Oberbergamt Krakau das Projekt eines neuen Naphthagesetzes ausgearbeitet. Dieses Projekt befindet sich schon in dem betreffenden Ministerium. Die Einzelheiten des Projektes sind noch nicht bekannt, aber man kann annehmen, dass sie sich nach den Wünschen des grösseren Teiles der Naphthaindustriellen richtet, d. h. eine Aenderung des Ausbeutungsrechtes für Rohöl betrifft, welches mit dem Bodenbesitz bisher verbunden war, als eine dem „Staatsregal“ zu gehörende Sache. Die dritte Naphthatagung, welche unlängst in Drohobycz stattfand, unterstrich die schon auf den vorhergehenden Tagungen bestätigte Notwendigkeit, das Naphthagesetz gerade hinsichtlich des letzten Punktes zu ändern.

Neue Vorschriften über Manipulationsgebühren.

Zu der polnischen Verordnung über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 bringt der „Dziennik Ustaw“ (1929/74) folgende Abänderungen. Ausgeführte Waren, die einem Ausfuhrzoll nicht unterliegen, sind fortan von Manipulationsgebühren frei. Ferner werden von ausländischen, ins Ausland wiederausgeführten Waren keinerlei Manipulationsgebühren mehr erhoben. Die Bestimmungen über die Abfertigung von Waren im aktiven und passiven Veredelungs- bzw. Reparaturverkehr werden dahin ergänzt, dass von See- und Flussschiffen (Pos. 175 des Zolltarifs) in Fällen bedingter Abfertigung bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr 0,05 Złoty pro Registertonne, die als Grundlage der Zollbemessung dient, mindestens jedoch 0,5 Złoty und höchstens 20 Złoty für jedes Schiff erhoben werden. Die Verordnung ist mit dem 2. November in Kraft getreten.

Steuerwesen und Monopole.

Die Gewerbepatente für 1930.

Wir erinnern daran, dass die Gewerbepatente für das Jahr 1930 bis zum 31. Dezember d. Js. gelöst sein müssen. Es liegt im Interesse eines jeden Geschäftsmannes, an die Lösung möglichst zeitig heranzugehen, um bei Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde noch Zeit zur Einholung von Informationen und zur Geltendmachung seines Standpunktes zu haben.

Das Finanzministerium hat durch ein Rundschreiben die Finanzkammern angewiesen, entsprechende Anordnungen zu treffen, um möglicherweise durch Einrichtung von Hilfsfinanzkassen, die Herausgabe von Gewerbepatenten zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. Insbesondere sollen die Finanzkammern darauf achten, nur solche Beamte für die Herausgabe der Gewerbepatente zu bestimmen, die mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften vertraut sind. Weiter soll den Antragstellern, die trotz eines Hinweises des Beamten ein Patent niedrigerer Kategorie fordern, die Herausgabe eines solchen nicht verweigert werden. In solchen Fällen ist jedoch jedesmal auf der Rückseite der Deklaration die in § 56 der Instruktion (vom 15. 5. 1919) vorgesehene Bemerkung folgenden Inhalts anzubringen: Der Steuerzahler ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass das in der Deklaration geforderte Patent im Sinne des Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen nicht ausreichend ist.

Erleichterungen für Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes hat der Finanzminister durch Rundschreiben L. D. V. 8552/4 die Finanzkammern dazu ermächtigt, in ihrem Kompetenzbereich unter den unten angegebenen Bedingungen den Gast- und Schankwirtschaften bei der Lösung der Gewerbepatente für 1930 eine Erleichterung insofern zu gewähren, als anstatt der Lösung eines Patents der II. Kategorie die Lösung eines Patents der III. Kategorie möglich sein soll, sofern ein entsprechender Antrag auf Umschreibung in die III. Handelskategorie bis zum 15. Dezember 1929 eingereicht wird. Wichtig ist, dass bei der Entscheidung über die Anträge als Grundlage der für die Umsatzsteuer 1928 veranlagte Geschäftsumsatz massgebend sein soll, und dass ausserdem die Finanzämter angewiesen sind, die in Art. 94 des Gesetzes vorgesehene Klausel der „Existenzbedrohung“ ausschliesslich auf das Unternehmen selbst, nicht aber auf den Vermögensstand des Inhabers zu beziehen.

Nicht zur Anwendung kommen kann die Erleichterung bei Gast- und Schankwirtschaften, deren Umsatz in Ortschaften der I. Klasse 20 000 zł, in Ortschaften der II. Klasse 15 000 zł, in Ortschaften der III. Klasse 10 000 zł, und in Ortschaften der IV. Klasse 8000 zł übersteigt. Zu betonen ist, dass Gast- und Schankwirtschaften in keinem Falle auf Grund eines Handelspatentes der IV. Kategorie geführt werden dürfen. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes kommt die Erleichterung für diejenigen Schankwirtschaften n i c h t in Frage, welche ausländische Getränke ausschenken. Gegen eine abschlägige Erledigung des Antrages auf Zubilligung der Erleichterung steht dem Steuerzahler k e i n Berufungsrecht zu.

Der Einkommensteuertarif.

Da in diesen Tagen den Steuerzahlern die Steuerzettel für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1929 zugehen, bringen wir auf Wunsch unserer Leser die Tarife, nach denen die Steuer berechnet wird, und zwar den allgemeinen Tarif sowie den ermäßigten Tarif für die Besteuerung von Dienstgehältern und Arbeitseinkommen; jeder Steuerpflichtige kann an Hand dieser Tarife seine Veranlagung selbst auf ihre Richtigkeit prüfen.

Allgemeiner Einkommensteuertarif.

Die Einkommensteuer wird nach folgendem Tarif veranlagt:

Steuerstufe	Höhe des Einkommens in Złoty über	bis	Steuer in Złoty	Steuerstufe	Höhe des Einkommens in Złoty über	bis	Steuer in Złoty
1	1 500	1 550	31	38	19 000	20 000	1 540
2	1 550	1 600	33	39	20 000	22 000	1 760
3	1 600	1 700	37	40	22 000	24 000	1 992
4	1 700	1 800	41	41	24 000	26 000	2 236
5	1 800	1 900	45	42	26 000	28 000	2 492
6	1 900	2 000	50	43	28 000	30 000	2 760
7	2 000	2 100	54	44	30 000	32 000	3 040
8	2 100	2 200	59	45	32 000	34 000	3 366
9	2 200	2 400	67	46	34 000	36 000	3 708
10	2 400	2 600	75	47	36 000	38 000	4 066
11	2 600	2 800	84	48	38 000	40 000	4 440
12	2 800	3 000	93	49	40 000	44 000	5 060
13	3 000	3 200	102	50	44 000	48 000	5 712
14	3 200	3 400	112	51	48 000	52 000	6 396
15	3 400	3 600	122	52	52 000	56 000	7 112
16	3 600	3 800	133	53	56 000	60 000	7 860
17	3 800	4 000	144	54	60 000	64 000	8 704
18	4 000	4 400	162	55	64 000	68 000	9 588
19	4 400	4 800	182	56	68 000	72 000	10 512
20	4 800	5 200	202	57	72 000	76 000	11 476
21	5 200	5 600	224	58	76 000	80 000	12 480
22	5 600	6 000	246	59	80 000	88 000	14 168
23	6 000	6 600	283	60	88 000	96 000	15 936
24	6 600	7 200	324	61	96 000	104 000	17 888
25	7 200	7 800	366	62	104 000	112 000	19 936
26	7 800	8 400	411	63	112 000	120 000	22 080
27	8 400	9 200	469	64	120 000	128 000	24 320
28	9 000	10 000	530	65	128 000	136 000	26 656
29	10 000	11 000	605	66	136 000	144 000	29 088
30	11 000	12 000	684	67	144 000	152 000	31 616
31	12 000	13 000	767	68	152 000	160 000	34 400
32	13 000	14 000	854	69	160 000	168 000	37 296
33	14 000	15 000	945	70	168 000	176 000	40 304
34	15 000	16 000	1 040	71	176 000	184 000	43 424
35	16 000	17 000	1 156	72	184 000	192 000	46 656
36	17 000	18 000	1 278	73	192 000	200 000	50 000
37	18 000	19 000	1 406				

Bei einem Einkommen über 200 000 zł beträgt die Steuer 50 000 zł und außerdem 2000 zl von jeden vollen 8000 złoty über 200 000 zł. Zur Steuer werden außerdem, sofern es sich um Einkommen physischer Personen und Einkünften aus nicht angetretenen Erbschaften handelt, hinzugeschlagen:

über	bis		über	bis	
200 000	300 000 zł	1½%	800 000	1 100 000 zł	9%
300 000	400 000 zł	2½%	1 100 000	1 500 000 zł	11%
400 000	500 000 zł	4%	1 500 000	2 000 000 zł	13%
500 000	600 000 zł	5½%	2 000 000		15%
600 000	800 000 zł	7%			

vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen.

Die Steuer ist jedoch so zu veranlagen, daß von einem Einkommen einer höheren Steuerstufe nach Abzug der Steuer nicht weniger übrigbleibt als von dem höchsten Einkommen der unmittelbar voraufgehenden niedrigeren Stufe nach Abzug der auf diese entfallenden Steuer.

Sofern von dem für die Veranlagung festgestellten Einkommen nach Abzug des darauf entfallenden Steuerbetrages weniger übrigbleiben würde als das höchste steuerfreie Einkommen beträgt, so ist die Steuer nur in Höhe des diese niedrigste Grenze übersteigenden Betrages zu veranlagen und zu erheben.

(Zuschläge im früheren preuß. Teilgebiet und Oberschlesien bei einem steuerpflichtigen Einkommen:

a) nach dem Tarif Art. 23:

über 1 500 zł bis 24 000 zł — 4% des Einkommens,
über 24 000 zł bis 88 000 zł — 4½% des Einkommens,
über 88 000 zł — 5% des Einkommens,

b) nach dem Tarif Art. 111 — 3% des Einkommens, beginnend von der 15. Stufe dieses Tarifs).

Die Besteuerung von Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen von Entlohnungen für Mietarbeit.

Art. 109. Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit (Art. 3, Abs. 6) unterliegen nach dem Tarif, der zur Feststellung des Abzuges maßgebend ist (Art. 111), der Einkommensteuer auf Grund der Vorschriften des Teiles II diese Gesetzes.

Art. 110. Als Grundlage wird die Höhe der Gehälter bzw. laufenden Vergütungen, welche sowohl in Geld als auch in Natur empfangen werden, im jährlichen Verhältnis berechnet, angenommen.

Diese Einkommen werden in ihrer Gesamtheit versteuert. Für sie gelten nicht die Abzüge aus Art. 10 und die Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer aus Art. 26, 27 und 29 dieses Gesetzes.

Der Geldwert der Einkommen in Natur wird nach dem Preise am 1. Januar des Steuerjahres berechnet.

Art. 111. Die Steuer wird im Wege des Abzugs bei jeder Auszahlung des Lohnes nach folgendem Tarif erhoben:

Steuerstufe	Höhe des ausgezahlten, im Jahresverhältnis berechneten Gehalts in Złoty über	bis	Prozentsatz der Steuer %	Steuerstufe	Höhe des ausgezahlten, im Jahresverhältnis berechneten Gehalts in Złoty über	bis	Prozentsatz der Steuer %
1	2 500	2 600	1,5	36	20 000	22 000	8,0
2	2 600	2 700	1,6	37	22 000	24 000	8,3
3	2 700	2 800	1,7	38	24 000	26 000	8,6
4	2 800	2 900	1,8	39	26 000	28 000	8,9
5	2 900	3 000	1,9	40	28 000	30 000	9,2
6	3 000	3 100	2,0	41	30 000	32 000	9,5
7	3 100	3 200	2,1	42	32 000	34 000	9,9
8	3 200	3 400	2,2	43	34 000	36 000	10,3
9	3 400	3 600	2,3	44	36 000	38 000	10,7
10	3 600	3 800	2,4	45	38 000	40 000	11,1
11	3 800	4 000	2,5	46	40 000	44 000	11,5
12	4 000	4 200	2,6	47	44 000	48 000	11,9
13	4 200	4 400	2,7	48	48 000	52 000	12,3
14	4 400	4 800	2,8	49	52 000	56 000	12,7
15	4 800	5 200	2,9	50	56 000	60 000	13,1
16	5 200	5 600	3,0	51	60 000	64 000	13,6
17	5 600	6 000	3,1	52	64 000	68 000	14,1
18	6 000	6 700	3,2	53	68 000	72 000	14,6
19	6 400	6 800	3,3	54	72 000	76 000	15,1
20	6 800	7 200	3,4	55	76 000	80 000	15,6
21	7 200	7 600	3,5	56	80 000	88 000	16,1
22	7 600	8 000	3,6	57	88 000	96 000	16,6
23	8 000	8 800	3,9	58	96 000	104 000	17,2
24	8 800	9 600	4,1	59	104 000	112 000	17,8
25	9 600	10 400	4,3	60	112 000	120 000	18,4
26	10 400	11 200	4,6	61	120 000	128 000	19,0
27	11 200	12 000	4,9	62	128 000	136,000	19,6
28	12 000	13 000	5,3	63	136 000	144 000	20,2
29	13 000	14 000	5,7	64	144 000	152 000	20,8
30	14 000	15 000	6,1	65	152 000	160 000	21,5
31	15 000	16 000	6,5	66	160 000	168 000	22,2
32	16 000	17 000	6,8	67	168 000	176 000	22,9
33	17 000	18 000	7,1	68	176 000	184 000	23,6
34	18 000	19 000	7,4	69	184 000	192 000	24,3
35	19 000	20 000	7,7	70	192 000		25,0

Die Grundlage für die Feststellung des Prozentsatzes der fälligen in Abzug zu bringenden Steuer bildet die Höhe der gezahlten Vergütung, berechnet im Jahresverhältnis.

Zwecks Feststellung des Prozentsatzes bei einmalig gezahlten Vergütungen werden solche zu dem Betrag der im Jahresverhältnis berechneten letzten periodischen Vergütung hinzugerechnet.

Um den ermässigten Umsatzsteuersatz für Großhändler.

Die Zentrale des Kaufmannsverbandes wurde in den letzten Tagen durch Nachrichten über eine massenweise Nichtberücksichtigung der Gesuche von Grosshandelsunternehmungen, die keine ordnungsgemässen Handelsbücher führen, um die Herabsetzung der Umsatzsteuer auf ein Prozent für das Jahr 1928 beunruhigt. Der Grund für die ablehnende Erledigung der Gesuche der Grosshändler liegt keineswegs in Zweifeln über den Grosshandelscharakter des betreffenden Unternehmens, sondern darin, dass einige dieser Unternehmungen sich mit dem Verkauf von Waren ausländischer Herkunft befassen. Im Zusammenhang damit hat sich der Vorstand des Zentralverbandes der Kaufleute an das Finanzministerium mit der Bitte gewandt, die Finanzämter anzuweisen, dass sie neuerlich die Ansuchen um den einprozentigen Steuersatz für jene Grosshandelsunternehmungen, die keine ordnungsgemässen Handelsbücher führen, nachprüfen und die Gesuche in allen jenen

Fällen günstig erledigen, wo der Grosshandelscharakter der betreffenden Unternehmungen keinem Zweifel unterliegt, wobei es sich vornehmlich um Unternehmungen handelt, die lediglich jene Waren aus dem Auslande einführen, deren Import wirtschaftlich begründet ist.

Importsteuer?

Wie verlautet, soll sich die Regierung mit einem Gesetzesvorschlag beschäftigen, der die Einführung einer von importierten Artikeln zu erhebenden Steuer zum Gegenstand hat. Die Steuer soll bis zu 6 Prozent des Wertes betragen und zur Sicherung der Aktivität der Handelsbilanz dienen.

Die kommunale Einfuhrbesteuerung.

Am 1. d. Mts. trat eine Verfügung des Innenministers in Kraft, die für die Erhebung der Kommunalsteuer von der Einfuhr nach den Städten der Republik folgende Normen festsetzt:

Die Einfuhrsteuer darf die für eine gewisse Entfernung erhobene Bahnfracht nicht überschreiten. Diese Entfernung beträgt für Warszawa 25 km, für Łódź, Lwów und Kraków 15 km, für die übrigen zur Erhebung der Einfuhrsteuer berechtigten Gemeinden 10 km. Als Grundlage für die Steuerbemessung ist die Bahnfracht einschliesslich Stationsgebühr anzunehmen; sonstige in den Eisenbahntarifen vorgesehenen Zuschläge kommen hierbei nicht in Betracht.

Der kommunalen Besteuerung unterliegen nicht Eilgüter, Gepäck, Postsendungen und Transitgut.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Nur bei Führung ordnungsmässiger Handelsbücher kann auf den ermässigten Satz der Umsatzsteuer in Höhe von ½ Prozent Anspruch erhoben werden.

Zur Verhandlung stand vor dem Obersten Verwaltungsgericht eine Entscheidung der Graudenzer Berufungskommission betreffs Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes. Auf Grund des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes wird der reguläre Satz der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Prozent bei im Grosshandel umgesetzten Artikeln des ersten Bedarfes auf ½ Prozent vermindert. Im Sinne desselben Artikels, Teil 3 und 4 wird als Grosshandel ausschliesslich der Umsatz an Wiederverkäufer oder weiterverarbeitende Unternehmen in Waggonladungen angesehen, ausserdem müssen die en gros Transaktionen durch ordnungsmässig geführte Bücher bewiesen werden.

Um also den ½prozentigen Umsatzsteuersatz zugebilligt zu erhalten, muss der betreffende Artikel des ersten Bedarfs — es handelte sich um Getreide — tatsächlich in Waggonladungen verkauft und ausserdem jeder einzelne Verkauf aus den Handelsbüchern zu ersehen sein. In dem fraglichen Fall lehnte die Berufungskommission die Berufung der klagenden Firma wegen Mangel ordnungsmässiger Bücher ab. Aus den Akten der Angelegenheit geht hervor, dass ordnungsmässige Bücher nicht geführt wurden. Zwar befindet sich in den Protokollen über die Prüfung der Bücher der Vermerk, dass das Abrechnungsbuch ordnungsmässig geführt war und als Grundlage für die Berechnung des Umsatses dienen könne; jedoch fehlen die andern durch das deutsche Handelsgesetzbuch (§§ 38 und 39) vorgeschriebenen Bücher.

Da aber nach § 25 der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1925 über die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes der Engros-Verkauf durch eine ordnungsmässig geführte Buchführung nachgewiesen werden muss, und Unternehmen, die eine solche ordnungsmässige Buchführung nicht besitzen, nicht auf die ermässigten Steuersätze Anspruch erheben können, wies das Oberste Verwaltungsgericht die Klage der Firma als unbegründet ab. (Reg. Nr. 2888/27.)

II. Welche Kaufverträge sind von der Stempelsteuer befreit?

Zu vorstehender Frage gibt der § 69 des Stempelsteuergesetzes, Absatz 4, genaue Auskunft. Genannter § lautet wie folgt:

> „Verkaufsverträge, welche sowohl der Verkäufer als auch der Käufer innerhalb seines Geschäftes, das der Gewerbesteuer unterliegt oder gesetzlich von dieser Steuer befreit ist — abschloss, sind von der Stempelsteuer befreit, wenn das Schreiben nur mit einer Unterschrift versehen ist und weder protokolliert noch gerichtlich noch notariell beglaubigt ist."

Dieser Paragraph besagt also ganz deutlich, dass einseitige Kauf- und Verkaufsverträge frei von der Stempelsteuer sind. — Wenn also auch der § 67 besagt, dass Kaufverträge der Stempelsteuer von 0,1 bzw. 0,2 Prozent unterliegen, so schränkt der § 69, Absatz 4 den § 67 ein, indem er ausdrücklich betont, dass unter Firmen Kauf- bzw. Verkaufsverträge, die mit einer Unterschrift versehen sind, von der Stempelsteuer befreit sind.

In einem Falle stellte sich die Steuerbehörde aber auf den Standpunkt, dass derartige Kaufverträge zu verstempeln sind, wenn keine abgestempelte Rechnung vorgelegt werden kann, da sie dann einer Rechnung gleich kommen. Das Finanzamt (Izba Skarbowa) in Posen pflichtete diesem Standpunkt bei. Hieraufhin wurde beim Höchsten Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung der Verfügung der Izba Skarbowa eingereicht und zwar mit dem Erfolg, dass das Finanzamt den ersten Entscheid aufhob und somit eindeutig zugab, dass unter Kaufleuten und Gewerbetreibenden einseitig unterschriebene Kauf- und Verkaufsbestätigungen keinesfalls der Stempelsteuer unterliegen.

(Mitgeteilt von Herrn Kaufmann König, Ostrowo.)

III. Bäckereien zahlen 1 Prozent Umsatzsteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat der Klage des Bäckermeisters Z. in Wreschen durch Urteil vom 23. 10. 1928 stattgegeben und entschieden, dass Bäckereien, die ihre eigenen Erzeugnisse verkaufen, den ermässigten Satz der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Prozent zahlen.

Damit hat das Gericht die Entscheidung der Berufungskommission der Posener Finanzkammer aufgehoben, die die Berufung des Steuerzahlers abgewiesen hatte. Das Gericht hat sich dem Standpunkt des Steuerzahlers angeschlossen und die Berufungskommission angewiesen, die oben erwähnte Berufung zu berücksichtigen und den ermässigten Satz von 1 Prozent im Sinne des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes in Anwendung zu bringen.

Dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes ist für alle Bäckereibesitzer, die bisher eine 2prozentige Umsatzsteuer zahlten, von grosser Bedeutung. Das Urteil verwirft den bisherigen Standpunkt der Steuerämter, die den ermässigten Umsatzsteuersatz nur für selbständige Handelsunternehmen gelten liessen. (§ 23 der Ausführungsverordnung des Umsatzsteuergesetzes sowie Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. 1. 1926 [L. D. P. O. 1566 II]).

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Exportprämien.
Gründung des Getreideexportverbandes

Vom 16. November ab beginnt die Zahlung der schon so viel besprochenen Prämien für exportiertes Getreide. Die Prämien betragen für Weizen und Roggen 6 zł pro 100 kg, für Gerste und Hafer 4 zł pro 100 kg. Die Zubilligung und Auszahlung der Prämien ist von der Regierung dem am 13. November in Posen gegründeten Getreideexportverband („Związkowi Eksporterów Zboża Rzeczypospolitej Polskiej") übertragen worden. Dieser Verband ist eine Spitzenorganisation der am Getreidehandel interessierten Organisationen; ihm gehören an:

1. Die Centrala Rolników in Posen.
2. Die Bank Kwilecki, Potocki i Ska. in Posen.
3. Die Poznański Bank Ziemian in Posen.
4. Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft in Posen.
5. Die Pomorskie Stow. Rolniczo-Handlowe in Thorn.
6. Die Spółdzielnia „Kooperacja Rolna" in Warschau.
7. Die Centrala Spółdzielczych Stow. Rolniczo-Handlowych in Warschau.
8. Die Sp. Akc. Handlu Ziemiopłodami in Warschau.
9. Die Centrala Handlowa Spółdzielni Polskich in Warschau.
10. Der Związek Ekonomiczny Spółdzielni Kółek Rolniczych in Krakau.
11. Das Syndykat Rolniczy in Krakau, Filiale in Lemberg.
12. Der Związek Eksporterów Zbożowych in Lemberg.
13. Die Związkowa Spółdzielnia Zbożowców in Posen.
14. Die Stowarzyszenie Kupców Polskich in Warschau.
15. Die Zrzeszenie Eksporterów Płodów przy Związku kupców in Warschau.
16. Die Zjednoczenie Młynów Handlowych in Posen.
17. Der Związek Młynów Polskich in Warschau.
18. Die Sekcja Młynów in Krakau.
19. Der Małopolski Związek Młynów in Lemberg.

Auf der Gründungsversammlung des Verbandes wurde betont, dass der Verband selbständig *keine geschäftlichen Transaktionen* tätigt, sondern dass seine Aufgaben nur in der allgemeinen Förderung des Getreideexportes, in der Verteilung der Ausfuhrkontingente sowie der Auszahlung der Prämien bestehen. Für die letzteren ist seitens der Regierung ein für 5 Monate berechneter Fonds zur Verfügung gestellt worden, der in monatlichen Raten zur Verteilung gelangt.

Selbständige Exporteure müssen, um die Prämien zu erhalten, an einen der aufgezählten Verbände einen dementsprechenden Antrag richten. Die Zubilligung der Prämien erfolgt nach dem Massstab der zur Verfügung stehenden Mittel. In seiner Struktur ist der Export-Verband vollständig selbständig und von der Regierung nicht abhängig. Die einzelnen Gruppen sind im Verhältnis ihres Umfanges und ihrer Bedeutung im Rate des Verbandes vertreten; dieser Rat besteht aus 16 Vertretern, von denen 6 aus den Kreisen der Landwirtschaft, 7 von den landwirtschaftlichen Handelsgesellschaften, 4 seitens der selbständigen Exporteure und 1 von den Mühlenverbänden gewählt werden soll.

Neuerdings verlautet, dass die 4 Mühlenverbände sich von der Teilnahme zurückgezogen haben, da ihnen anstatt der geforderten 4 Sitze im Rat nur ein einziger bewilligt wurde.

Die Standardisierung des Butterexportes.

Ueber die Neuregelung des Butterexportes, über die wir schon in der vorigen Nummer berichteten, erfahren wir von massgebender Stelle noch folgendes:

Zur Auszahlung der Exportprämien, sowie zur Errichtung und Führung der Kontrollstationen sind folgende Verbände bzw. Selbstverwaltungsinstitutionen berechtigt:

1. Der Związek Gospodarczy Spółdzielni Mleczarskich in Posen.
2. Der Związek Spółdzielni Mleczarskich i Jajćzarskich in Warschau.
3. Der Małopolski Związek Mleczarski in Krakau.
4. Die Genossenschaft in Stryj.
5. **Die Molkereizentrale in Posen** (die Handelszentrale der im Verband Deutscher Genossenschaften und im Verband landw. Genossenschaften zusammengeschlossenen Molkereigenossenschaften).
6. Die schlesische und die pommerellische Landwirtschaftskammer.
7. Die Handelskammern in Warschau, Posen, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Krakau und Kattowitz.

Die Posener Molkereizentrale errichtet 3 Kontrollstationen, und zwar in Krotoszyn, Bentschen und Miasteczko. Hervorzuheben ist, dass die von den einzelnen Verbänden errichteten Kontrollstationen nicht ausschliesslich für die Untersuchung von aus den diesen Verbänden angeschlossenen Molkereien stammender Butter bestimmt sind; vielmehr sind sie berechtigt und verpflichtet, sämtliche ihnen zugesandten, zur Ausfuhr bestimmten Butterkontingente einer Untersuchung zu unterziehen.

Die Exportprämie beträgt, wie bekannt, 20 zł pro 100 kg, ihre Auszahlung erfolgt ebenfalls durch die oben genannten Verbände nach Untersuchung der Butter in einer der Kontrollstationen. Gezahlt wird die Exportprämie selbstverständlich nur für Butter, deren einwandfreie Beschaffenheit durch Untersuchung in einer der Kontrollstationen festgestellt wurde; wie auch die zollfreie Ausfuhr nur für derartige Butter in Frage kommt (für nicht untersuchte Butter sowie deren Mischungen mit andern Fetten beträgt der Ausfuhrzoll 600 zł pro 100 kg).

Die Neuregelung der Butterausfuhr tritt mit dem 1. Dezember in Kraft, doch erscheint es, wie wir erfahren, nicht ausgeschlossen, dass dieser Termin noch einmal verschoben wird. In Verbindung mit den oben ausgeführten Neubestimmungen, die als Vorstufe einer umfassenden Standardisierung des Butterexports und der gesamten Butterproduktion nach dem Muster anderer Länder zu betrachten sind, ist beachtenswert, dass man in gut informierten Kreisen auch von einer Vereinheitlichung der Butterverpackung spricht. Dem Vernehmen nach soll sich die Regierung mit der Absicht tragen, die Herstellung von Butterfässern zu monopolisieren. Diese Massnahme erscheint im Interesse der Verbesserung der Verpackung berechtigt, würde jedoch eine Verteuerung derselben nach sich ziehen und ausserdem eine schwere Schädigung des Böttchergewerbes bedeuten.

Geld- und Börsenwesen.

Herabsetzung des Diskontsatzes der Bank Polski.

Auf der Tagesordnung der am 15. d. Mts. stattfindenden Sitzung des Rates der Bank Polski soll die Herabsetzung des Diskontsatzes um ½ Prozent von 9 auf 8½ Prozent beschlossen werden. In Verbindung stehen soll diese Massnahme mit dem Bestreben der Regierung, den ausländischen Abnehmern, besonders den Russen, bei dem Abschluss von Lieferungsverträgen mit der polnischen Industrie gegen langfristigen Kredit entgegenzukommen.

Diskontherabsetzung der Bank von Danzig.

Die Bank von Danzig hat mit Wirkung ab 2. November ihren Diskontsatz von 7 Prozent auf 6½ Prozent und den Lombardsatz von 8 Prozent auf 7½ Prozent herabgesetzt.

Auch in New York und Amsterdam sind vor einiger Zeit Herabsetzungen von 6 auf 5 Prozent, bzw. von 5½ auf 5 Prozent erfolgt.

Kredite für Obstbaumzüchter.

Zur Beseitigung der im letzten Winter in den Obstgärten entstandenen Frostschäden gewährt die Regierung den besonders schwer betroffenen Obstbaumzüchtern Kredite in Höhe von 3000 Złoty für je ha Baumschulfläche. Die Hälfte des jeweils erteilten Darlehens zahlt noch im Laufe des Jahres die Agrarbank aus.

Neue Emission von Wechselblanketts.

Angesichts der gewaltigen Wechselinflation hat sich der vom Finanzministerium für das Jahr 1929 vorbereitete Vorrat von Wechselblanketts als nicht ausreichend erwiesen. Daher ist das Finanzministerium an die Regierung um Bewilligung eines Zusatzkredites für den Druck neuer Blanketts in Höhe von 1 100 000 Złoty herangetreten.

Die ausländischen Bankfilialen in Polen.

In einem der letzten Bulletins der Midland Bank war gesagt, dass die eigentliche Methode des Vordringens englischen Bankkapitals im Auslande nicht in der Gründung eigener Filialen besteht, sondern in viel höherem Masse in der teilweisen oder völligen Kontrolle der bereits in dem Lande bestehenden Banken. Diese Politik wird auch von den grossen französischen, belgischen und österreichischen Banken in den mittel-, ost- und südeuropäischen Ländern betrieben. In dem erwähnten Bulletin werden auch gewichtige Gründe für diese Form der Bankpolitik angeführt. Wenn nämlich eine grosse Bank nur in der Form interessiert ist, dass sie von einer ausländischen Bank ein Aktienportefeuille besitzt oder ihr Kredit erteilt, so ist die Grenze des Risikos auf die Höhe des Aktienengagements oder des kreditierten Kapitals beschränkt. Eine Zweigstelle hingegen kann die Zentrale in London, Paris oder Wien in viel höherem Masse engagieren. Ausserdem verfügen die in dem betreffenden Lande bereits vorhandenen Banken für gewöhnlich bereits über ausgedehnte Beziehungen und eine viel bessere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, als die ad hoc organisierten Zweigstellen ausländischer Banken. Späterhin hat dann „The Statist" diese Auffassung des grössten englischen Bankunternehmens bestätigt. Gegenwärtig herrscht diese Ansicht auch bereits in den meisten bankkapitalistisch führenden Ländern vor, und es ist wohl als sicher anzunehmen, dass ausländisches Bankkapital auch nach Polen vorwiegend in der Form eines Erwerbs von Aktienportefeuilles polnischer Banken durch Finanzinstitute des Auslandes oder auch wachsende Verschuldung der polnischen Banken bei ausländischem Kapital einfliessen wird.

Eine Ausnahme bildet jedoch die Politik der Berliner Grossbanken in Polen, der auf dem Gebiet des ehemals preussischen Teilgebietes tätigen D-Banken. Von diesen Banken unterhält die Disconto-Gesellschaft Zweigstellen in Posen und Kattowitz, die Darmstädter und Nationalbank in Kattowitz, die Deutsche Bank in Kattowitz, die Dresdener Bank in Tarnowitz, Kattowitz und Königshütte. Die Danziger Privat-Aktien-Bank, die in einem gewissen Zusammenhang mit den erwähnten Berliner Banken steht, besitzt ausserdem Zweigstellen in Posen, Graudenz, Stargard und Dirschau. Die Unterhaltung dieser deutschen Bankfilialen ist jedoch nicht in irgend welchen Expansionsabsichten der Zentralen begründet, es handelt sich vielmehr um das Halten eines früheren Besitzstandes. Ausser den erwähnten fünf deutschen Banken ist noch die französische „Banque Franco-Polonaise" in Paris zu erwähnen, von der in Polen Zweigstellen in Warschau, Kattowitz und Lodz bestehen.

Insgesamt bestehen in Polen zurzeit also 14 ausländische Bankfilialen. Eine Betrachtung der Aktivoperationen dieser Filialen im Laufe des ersten Halbjahres 1929 ergibt folgendes Bild:

Die Gesamtsumme der in den Zweigstellen diskontierten Wechsel betrug am 31. Dezember 1927 — 49,8 Millionen Złoty, erreichte am 30. Juni 1928 den Maximalbestand von 85,6 Millionen, sank dann ständig und betrug am 30. Juni d. Js. 52,7 Millionen Złoty. Die Vergrösserung der Termin- und terminlosen Kredite seit Ende des Jahres kompensiert die Diskontreduktion zwar wieder, jedoch verringerten sich die Einlagen aller Art im Laufe des ersten Halbjahres 1929, was aus folgender Aufstellung hervorgeht:

Bilanzpositionen	31. 12. 1927	31. 12. 1928	30. 6. 1929
	in tausend Złoty		
Aktiva:			
Kassa und Dispostionssummen	6 728	5 548	3 635
Diskont	49 767	83 729	52 708
Termindarlehen	2 184	1 273	5 267
Rechnungen offenen Kredits	81 237	116 659	157 708
ausl. Banken a) Loro	1 829	502	209
ausl. Banken b) Nostro	12 596	7 354	6 717
Rechnungen mit der Zentrale	5 008	5 797	3 277
Passiva:			
Einlagen	79 160	79 739	69 857
Rediskont und Papierpfand	4 404	23 981	14 810
ausl. Banken a) Loro	2 682	2 615	4 689
ausl. Banken b) Nostro	15 761	50 656	132 166
Rechnungen mit der Zentrale	52 873	49 914	2 459

Die Reduktion der Diskontkredite um 21 Millionen Złoty im ersten Halbjahr d. Js. wird durch die Vermehrung der Termindarlehen um 4 Millionen und die Rechnungen offenen Kredits um 41 Millionen Złoty weit überkompensiert. Die Kreditexpansion der ausländischen Banken beläuft sich in dem erwähnten Zeitabschnitt also auf 24 Millionen Złoty. Im Verhältnis zu dem Gesamtstand der Diskontkredite, Termindarlehen und der offenen Rechnungen, den die 29 polnischen Verbandsbanken mit allen ihren Filialen innerhalb Polens am 30. Juni d. Js. aufwiesen und der sich auf 1335 Millionen Złoty belief, machen die von den wenigen ausländischen Bankfilialen erteilten Kredite etwa 16 Prozent (etwa 216 Millionen Złoty) aus. Die Beteiligung der ausländischen Bankfilialen an den innerpolnischen Passivoperationen war weniger umfangreich und stellte im Verhältnis zu den Einlagen bei den polnischen Verbandsbanken nur etwa 8 Prozent dar.

Die Kreditexpansion der ausländischen Bankfilialen trotz verhältnismässig nicht grosser Einlagen — die im ersten Halbjahr 1929 zwischen 70 und 80 Millionen schwankten — war natürlich nur dank des bedeutenden ausländischen Fonds, über den die Filialen verfügen, möglich. In den Passiven der Zweigstellen

figurierte die Position „ausl. Banken Nostro“ am 31. 12. 1927 mit 15,7, am 31. 12. 1928 mit 50,6 Mill. und am 30. Juni d. Js. mit annähernd 132 Mill. zł. Wenn man berücksichtigt, dass sämtlichen 29 polnischen Verbandsbanken im Juni d. Js. ausländische Kredite in einer Höhe von kaum 216 Millionen Złoty zur Verfügung standen, so erhellt daraus, wie enorm die Bedeutung der ausländischen, ja fast ausschliesslich deutschen Bankfilialen bei ausländischen Bankkrediten für Polen ist.

Eine Flucht des polnischen Sparkapitals aus polnischen in die ausländischen, auf dem Gebiet Polens tätigen Banken ist jedoch nicht festzustellen. Mit der fortschreitenden Stabilisierung der polnischen Währung haben sich auch die Spareinlagen in den ausländischen Bankfilialen verringert, und zwar seit Ende 1927 etwa um 12 Prozent. In derselben Zeit vergrösserten sich die Einlagen in 64 polnischen Privatbanken von 1254 auf 1899 Millionen Złoty, also um mehr als 51 Prozent.

Im allgemeinen muss die Tätigkeit der ausländischen Bankfilialen in Polen als durchaus positiv bezeichnet werden, wobei jedoch hervorzuheben ist, dass die deutschen Bankfilialen auf ihnen bereits bekanntem Gebiet arbeiteten und somit nicht das Risiko von Neugründungen im unbekannten Ausland übernahmen.

Verkehrswesen.

Geplanter Bau eines Zentralbahnhofs für Kohlentransporte bei Kattowitz.

In Kattowitz hat dieser Tage eine Konferenz von Vertretern der polnischen Eisenbahnverwaltung stattgefunden, in der über den geplanten Bau eines Zentralbahnhofs für Kohlentransporte beraten wurde. Auf dem Zentralbahnhof sollen sämtliche grössere Kohlensendungen aus den einzelnen Gruben zusammenlaufen, entsprechend den Bestimmungsorten gruppiert und in grossen Zügen versandt werden, die durch ununterbrochene Fahrt eine Beschleunigung des Verkehrs ermöglichen würden. Es wird beabsichtigt, den Bahnhof in Janowo bei Kattowitz zu errichten.

Zur Linderung des Waggonmangels.

Die gegenwärtige Steigerung des Massengüterverkehrs nötigt die Eisenbahnverwaltung, zur Beförderung von Massengut anstelle offener Wagen, an denen es in starkem Masse mangelt, gedeckte Wagen zu benutzen. Aus diesem Grunde sieht sich das Verkehrsministerium veranlasst, darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen die Erhebung einer Zuschlagsgebühr nicht erfolgt.

Ein direkter polnisch-russischer Gütertarif

soll im Ergebnis der kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen zwischen dem polnischen Verkehrsministerium und dem Verkehrskommissariat der Sowjetunion mit dem 15. November d. Js. in Kraft treten.

Haftung der Post für Wertbriefe.

Das Höchste Gericht hat entschieden (Kammer III, III Rw. 2, 170/28), dass die Postverwaltung für Wertbriefe über die tarifmässige Höchstgrenze von 10 000 zł nicht haftbar gemacht werden kann, selbst wenn ein höherer Wert deklariert und die Deklaration seitens der Post angenommen wurde.

Handelsliteratur.

Verkaufspraxis.

Zeitschrift für Kundengewinnung und Kundenerhaltung. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart und Wien.

Die bereits im 5. Jahrgang erscheinende Monatszeitschrift bildet nicht nur durch ihre hübsche Aufmachung, sondern vor allem auch durch den gediegenen und wirklich wertvollen Inhalt für den Geschäftsmann eine anregende Lektüre. Hervorzuheben ist, dass sich die Zeitschrift bewusst auf die Praxis einstellt und vernünftigerweise theoretisierende Abhandlungen, wie sie gegenwärtig soviel geschrieben werden, vermeidet. Der Herausgeber Viktor Vogt versteht es in ausgezeichneter Weise, Praktiker der Reklame und Verkaufspraxis selbst zu Wort kommen und sie aus ihren Erfahrungen berichten zu lassen. Nimmt man dazu, dass sich in dem auf Kunstdruckpapier gedruckten, 65 Seiten starken Heft fast auf jeder Seite gute, den Inhalt ausgezeichnet ergänzende Abbildungen befinden, so erscheint der Preis von 2 Rmk. durchaus nicht zu hoch gegriffen. Wir können unsern Geschäftsleuten die Zeitschrift warm empfehlen und bringen als Probe in diesem Heft einen ihr entnommenen Aufsatz.

Kalender für das Jahr 1930.

Deutscher Heimatbote in Polen,

herausgegeben von der Deutschen Vereinigung des Sejm und Senat, Auslieferung Kosmos Sp. z o. o., Poznań. (Preis: 2,10 zł.)

Der „Deutsche Heimatbote“ ist ja unsern Lesern kein Unbekannter mehr. Was den eben erschienenen Kalender für das Jahr 1930 besonders auszeichnet, ist neben einem hübschen mit Bildern

Ich werbe für eine Gewürzmühle . . .

Der im „Verlag für Volkswirtschaft und Verkehr“, Stuttgart, erscheinenden Zeitschrift „Verkaufspraxis“, deren Besprechung unsere Leser in der Rubrik „Handelsliteratur“ finden, entnehmen wir den folgenden Aufsatz.

„Pfeffer ist Pfeffer — ob man ihn nun bei Meier oder Schulze kauft. Jeder kann jede Gewürzqualität an der Börse zu den gleichen Preisen kaufen wie sein Konkurrent, — für den Weiterverkauf sind dann nur billige Preise, persönliche Verbindungen und gut eingeführte Vertreter ausschlaggebend. Für Waren, deren Preis von der Börse beeinflusst wird, Reklame zu machen, ist Unsinn.“

So oder ähnlich ist die Meinung der Herren Gewürzhändler. Man findet deshalb in der Gewürzbranche wie auch im Kolonialwarengrosshandel nur sehr wenig von dem, was man unter „Werbung“ versteht. Wenn man wöchentlich an seine Kunden eine Preisliste verschickt, dann und wann auch einen Offertbrief, im „schönsten“ Kaufmannsdeutsch natürlich, so glaubt man, schon wunder was getan zu haben.

Als ich vor Jahren den Geschäftsbetrieb einer Gewürzmühle näher kennen lernte, welche Gewürze importierte und in grossen und kleinen Mengen an Wurstfabriken, oder in Beuteln verpackt an Kleinhändler lieferte, hätte ich wohl der gleichen Meinung sein mögen. Aber mein Ehrgeiz als junger Werbefachmann liess mich ganz einfach das Gegenteil behaupten!

Grösseren „Verbrauch“ in Gewürzen konnte ich natürlich mit meiner Reklame nicht schaffen, denn niemand verpfeffert sich seine Wurst um der Reklame willen. Aber der Konkurrenz möglichst viel Arbeit abnehmen, das wollte ich und tat es auch.

Die Aufgabe war nicht leicht, der Erfolg umso erfreulicher: Ich konnte den Umsatz meiner Firma innerhalb eines halben Jahres um fast 50 Prozent steigern, und das mit einer schlechten Schreibmaschine, sehr einfachen Briefbogen, gewöhnlichen Briefumschlägen und einem billigen Wachsmatrizenvervielfältiger.

Und wie habe ich das fertiggebracht?

Es war für mich zunächst selbstverständlich, dass kein Brief mehr das Haus verlassen durfte, der in dem bisher gebräuchlichen Kaufmannsdeutsch verfasst war. Die Preislisten mussten gefälliger aussehen. Ferner schickte ich jede Woche einen Werbebrief mit Mustern.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit brachte ich meine Firma ganz unaufdringlich in Erinnerung. Ob frische Ware eingetroffen war, ob die Vorräte knapp wurden, wenn Transportschwierigkeiten zu erwarten waren (im Winter), wenn die Preise stiegen oder fielen — immer wusste ich den Käufern interessante Mitteilungen darüber zu machen.

Das eigentliche Geheimnis meines Erfolges jedoch war, den Kunden das zu verkaufen, was sie haben wollten. Das klingt verblüffend einfach, scheint es aber doch nicht zu sein; denn unsere Konkurrenz tut es nicht, oder doch in falscher Form, wie viele Firmen anderer Branchen ebenfalls.

Unsere Kunden verlangten u. a.:

1. reine, frische Ware, die der Qualitätsbezeichnung entspricht;
2. ganze Gewürze müssen gesiebt sein und dürfen weder Steinchen noch Stiele enthalten;
3. beim Mahlen darf nichts gemischt, geschweige denn Stiele, Bruch oder Staub mitvermahlen werden.

Das sind die selbstverständlichen Voraussetzungen, die natürlich auch unsere Konkurrenz erfüllte. Aber, entweder wies sie nicht darauf hin — oder hob sie als ganz besondere Vorteile hervor. Beides war falsch.

Ich wusste, was die Verbraucher wollten, und schilderte dementsprechend die Ware. Im Uebrigen aber stellte ich das, was sie als Selbstverständlichkeit ansahen, auch als solche hin. Ich wusste den Abnehmern die Gewissheit beizubringen, dass es für uns überhaupt nichts anderes gab, als sie so zu bedienen, wie sie es verlangten.

Der Erfolg gab mir schnell recht, denn je mehr wir die Konkurrenz verdrängten, desto mehr Superlative gebrauchte sie. Und das zu ihrem Schaden. Die Verbraucher betrachteten es bald als eine Anmassung, wenn Wettbewerber das als einen besonderen Verdienst hinstellen wollten, was sie als Selbstverständlichkeit voraussetzten. Lieber kamen sie zu uns, weil wir ihnen das verkauften, was sie haben wollten, — ohne uns deshalb zu loben!

Will man eine Ware verkaufen, die nur in einem einzigen Punkte besser als die Konkurrenzfabrikate ist, so soll man das gebührend hervorheben.

Muss man aber, wie in meinem Falle, für eine Ware werben, die auch nicht das Geringste gegenüber der Konkurrenz-Ware im voraus hat, so hüte man sich, gewaltsam Vorteile zu konstruieren, sondern beschreite jene natürlichen Wege, von denen ich oben erzählte und die sich für meine Firma als vorteilhaft erwiesen haben. Sie werden — so simpel sie sind — auch in anderen Fällen der Erwartung entsprechen, die man getrost in sie setzen darf.

und Aussprüchen der deutschen Sejmabgeordneten und Senatoren geschmückten Kalendarium ein wirklich gediegener Inhalt, der in gelungener Weise Lehrreiches mit Unterhaltendem vereinigt. Der unterhaltende Teil enthält vor allem Erzählungen und Gedichte, die auf unsere ostdeutsche Heimat bezug haben, so von Paul Dobbermann, Theodor Krausbauer, Franz Lüdtke, Josef Rink und anderen bekannten Heimatdichtern. Der zweite Teil des Kalenders, betitelt „Berichte über die Lage der Deutschen in den verschiedenen Teilgebieten Polens", teilt sich in drei wichtige Abschnitte: Allgemeines und Organisation, Schule, kulturelle Entwicklung. Hier finden sich Berichte berufener deutscher Führer sowohl über die Lage des Deutschtums in den einzelnen Gebieten Polens, wie auch über die Arbeit der deutschen Schulen, kulturellen und wirtschaftlichen Verbände. Ergänzt werden diese Aufsätze durch einige sehr nützliche Verzeichnisse, so eines der deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Polen, ein weiteres der reichsdeutschen Vertretungen in Polen und im Freistaat Danzig und ein Verzeichnis der Jahrmärkte im Jahre 1930. Wir wünschen dem Kalender den Erfolg, den er schon in seinen früheren Ausgaben sich errungen hat und glauben, dass er auch besonders für unsere Leser eine wertvolle Lektüre darstellt.

Landwirtschaftlicher Kalender für Polen für das Jahr 1930,

herausgegeben vom Verlag des Landwirtschaftlichen Zentralwochenblattes für Polen. (Preis: 2,40 zł.)

Auch dieser Kalender ist ein lieber alter Bekannter, aber die vor uns liegende Neuausgabe für 1930 zeichnet sich durch ein besonders reichhaltigen Inhalt aus. Stellt der Kalender doch gewissermassen gleichzeitig die Jubiläumsschrift anlässlich des 30jährigen Bestehens der Posener Genossenschaftsbank dar; so findet sich in ihm gleich zu Anfang hinter einem mit prächtigen Kopfleisten geschmückten Kalendarium und einem kurzen Ueberblick über das verflossene Jahr 1929, einen Rückblick auf die 30 Jahre des Bestehens der Genossenschaftsbank aus der Feder des Verbandsdirektor Dr. Swart, der die allgemeine Aufwärtsentwicklung der Bank aus kleinem Anfange heraus zu dem heutigen Grossunternehmen darstellt.

Weitere Abschnitte des Kalenders sind: „Kirche, Erziehung, Beruf", „Von den Deutschen und ihrer Arbeit in Polen", „Unsere Brüder in fremden Ländern", „Für die Hausfrau und Mutter", „Land- und Volkswirtschaft". Es würde zu weit führen, die einzelnen Aufsätze, von denen jeder einzelne gründlich und wertvoll ist, aufzuzählen. Der unterhaltende Teil des Kalenders enthält unter anderem die Beschreibung der ersten Amerikafahrt des „Grafen Zeppelin" von Dr. Eckener, weiterhin gut ausgewählte Erzählungen von Speckmann, Löns, Gorch Fock, Rosegger und anderen. Ein besonderer Teil „Für die Jugend" bringt auch für die Kinderwelt gute, interessante Erzählungen und Anregungen. Es folgen am Schluss die üblichen, aber in diesem Jahr auch besonders reichhaltigen Uebersichten, Verzeichnisse, Tarife, darunter besonders hervorzuheben eine Zusammenstellung „Wissenswertes über Polen", so dass alles in allem der diesjährige Kalender besonders gelungen erscheint.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der Handelsvertrag.

Abschluss des Liquidationsabkommens.

Wie wir erfahren, ist der Abschluss des sog. kleinen Handelsvertrages zwischen Polen und Deutschland als unmittelbar bevorstehend anzusehen.

Die Voraussetzung dafür, das Abkommen über den Verzicht der polnischen Regierung auf die Liquidation reichsdeutschen Eigentums ist bekanntlich bereits vor zwei Wochen zustande gekommen. Nach diesem Abkommen verzichtet die polnische Regierung auf die weitere Durchführung der Liquidationen, wogegen Deutschland die Entschädigung der bisher enteigneten deutschen Besitzer selbst zu übernehmen hat. Andererseits sollen die polnischerseits geltend gemachten Entschädigungsansprüche von Polen befriedigt werden. Wichtig ist, dass auch die schon im „Monitor Polski" veröffentlichten Liquidationen rückgängig gemacht werden, sofern die tatsächliche Uebernahme des Objekts durch die Regierung am Tage des Abschlusses des Abkommens noch nicht erfolgt war.

Handelsprovisorium mit Frankreich.

Der neue polnisch-französische Handelsvertrag wird teilweise noch vor seiner Ratifizierung durch den Sejm in Kraft gesetzt werden. Bis zur endgültigen parlamentarischen Erledigung des Handelsvertrages würde zwischen Frankreich und Polen ein Provisorium bestehen, wobei auf polnischer Seite vor allem die im Vertrage vorgesehenen erhöhten Einfuhrkontingente für die unter das polnische Reglementierungssystem fallenden französischen Waren sofort in Geltung treten würden. Frankreich würde dagegen Meistbegünstigung für polnische Waren gewähren und auch die Bestimmungen der Veterinärkommission bei der Behandlung der einschlägigen polnischen Erzeugnisse unverzüglich zur Anwendung gelangen lassen. Das Inkrafttreten des Provisoriums mit Frankreich wird im Laufe der nächsten Wochen erwartet.

Die Einfuhr von elektrotechnischen Artikeln in den ersten drei Quartalen 1929.

Auf Grund soeben veröffentlichter Daten der amtlichen Statistik wurden im September d. Js. für 8,46 Millionen Złoty elektrotechnische Artikel und für 2,36 Millionen Złoty elektrische Maschinen nach Polen eingeführt. Im einzelnen setzt sich der polnische Import im September sowie in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres (im Vergleich zu demselben Zeitraum 1928) wie folgt zusammen (in 1000 Złoty):

	September 1929	Januar 1929	September 1928
Elektrische Energiezähler	590	6 092	4 413
Glühlampen aller Sorten	1 154	7 249	4 613
Elektrische Kabel	670	4 143	8 149
Fernsprechapparate	1 018	8 916	5 178
Radioapparate und Geräte	706	6 010	8 443
Kohlenerzeugnisse für elektr. Zwecke	336	2 875	2 579
Elektrische Maschinen	2 363	23 963	20 996

Mit Ausnahme von elektrischen Kabel und Radioapparaten, deren Import gegenüber 1928 gesunken ist, zeigt die Einfuhr der übrigen Erzeugnisse eine ansehnliche Steigerung. Am markantesten tritt diese bei elektrischen Zählern, Glühlampen, Fernsprechapparaten und elektrischen Maschinen in Erscheinung.

Die Holzausfuhr in den ersten drei Quartalen 1929.

Auf Grund der amtlichen polnischen Statistik wurden in den ersten neun Monaten 1929 2,84 Mill. t Holzmaterialien im Werte von 466,6 Mill. Złoty gegen 3,8 Mill. t im Werte von 447,2 Mill. Złoty ausgeführt. Wertmassig ergibt sich somit ein Rückgang um mehr als 80 Mill. Złoty. Im einzelnen setzte sich der polnische Holzexport wie folgt zusammen:

Januar bis September	in 1000 t		in 1000 t	
	1929	1928	1929	1928
Rundholz	1791	2434	129 971	177 403
a) Papierholz	866	919	58 161	58 848
b) Gruben- u. Rundholz	319	506	17 695	26 487
c) Klötze und Langholz	428	837	46 411	84 924
Halbbearb. Holz	991	1316	192 035	234 828
a) Bohlen, Bretter, Latten	750	1144	154 181	209 312
b) Telegraphenstangen	56	40	5 599	3 706
c) Schwellen	161	114	25 588	17 204
Holzerzeugnisse	57	53	43 346	33 942
a) Böttcherwaren	21	22	6 516	5 890
b) Möbel aller Art	6	5	12 439	10 027
c) Sperrplatten u. Fourniere	28	23	22 570	16 567
Korb- u. Bürstenwaren	1	1	1 283	1 021

Rekord-Steinkohlenförderung in Westoberschlesien.

Die Steinkohlenförderung des westoberschlesischen Reviers hat im Monat Oktober die Rekordhöhe von mehr als zwei Millionen Tonnen erreicht. Es wurden insgesamt 2 051 523 t (im September 1 826 215 t) bei 27 (25) Arbeitstagen gefördert. Die arbeitstägliche Durchschnittsförderung betrug 75 982 t (73 049). Für eigenen Bedarf der Gruben wurden verbraucht 75 627 t (64 887). Der Absatz innerhalb der Provinz Oberschlesien betrug 559 842 t (510 879). Nach dem übrigen Deutschland wurden abgesetzt 1 218 955 t (1 175 792), nach dem Ausland 157 062 t (125 862), Gesamtabsatz 1 935 859 t (1 812 533). Die Bestände haben sich um rund 50 000 t erhöht. Sie betrugen am Monatsende 189 157 t (149 472 t).

Bevorstehende Gründung eines Ledersyndikats.

Die Gründung eines Ledersyndikats in Polen ist einer Meldung der „Ajencja Wschodnia" zufolge in nächster Zeit zu erwarten. Ihrem Beitritt zum Syndikat hätten bis heute 17 grosse Unternehmen der Lederbranche aus verschiedenen Teilen Polens angemeldet.

Erhöhung der Benzinpreise.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gütertarifs wurde der Benzinpreis um annähernd 3 Groschen pro Liter erhöht.

Ergebnisse des Lubliner Hopfenmarktes.

Auf dem Hopfenmarkt in Lublin wurden in den Tagen vom 30. September bis zum 4. Oktober insgesamt 1727 Zentner (etwa 80 Proz. der auf den Markt gebrachten Gesamtmenge von 2200 Zentnern) verkauft. Für prima Sorten, deren Angebot ungenügend war, bestand unverändert feste Tendenz, wobei ein Höchstpreis von 100 Złoty pro Ztr. erreicht wurde. Für Mittelsorten und die sogenannte zweite Sorte wurden 1,5 bis 7 Dollar gezahlt. Von einheimischen und ausländischen, namentlich Wiener Käufern, wurden ausserhalb des Marktes Abschlüsse, vorwiegend auf bessere Sorten, im Umfange von etwa 5000 Ztr. getätigt.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 31. 10.	4. 11.
BAUSTOFFE:				
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1080.—[12]	1065. —[11]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	84.—91.-	84.—91.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	39.—-40.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.25	9.20
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf1kgN(Reinstickst.	1.04	1.04
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.10 ¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall......	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05 1/4-0,05 3/4	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.20—4.65	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl...	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.50	54.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	430.—	425—430
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-wolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	19.79	19.57
	N. Y.	Loko cts je lb	18.10	17.90
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	9.88	9.86
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	15.20	15.—
Baum-wollge-webe	Stuttg	88cmCrt.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,512-0,521	0,512-0,521
	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.50-13.65	13.50-13.65
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	8/5-8/8	8/5-8/8
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	7.60 [6]	7.60 [6]
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	13.80	13.80
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	28. 5.0[8]	28. 0.0 [8]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	27. 0.0	27. 0.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man.Grade J,Stl.j.t	35. 0.0[14]	35. 0.0[14]
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	60.0.0	60.0 0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	282.50	282.50
Seide ..	Mail.	Grèges exquis 13/15	215.—	215.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.......	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0-27.10	19.0-27.10
Kapok. .	Amst.	cts. je 1/2 kg	63.—	63.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—	10.80
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11. —[13]	—
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	32.—	32.50
„	N. Y.	Cts je lb	11.15	11.30
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.40[12]	10.625[13]
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.3750	8.375
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.91	1.91
„	Kbph.	In Kr je kg	3.26	3.26
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	233.—	233.50
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.15[11]	9.90[11]
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	137.—	133.37
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	128.—[13]	124.43[13]
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.abMühle	29.50	29.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	159.—	158.—
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.05[13]	7.90[13]
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	92.12[13]	89.62[13]
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	175.— [4]	174.— [4]
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	50. —[13]	48.75[13]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	172.—	171.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	107.—[13]	105.12[13]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	185—215	185—215
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	9.30- 9.60	9.25- 9.50
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	Australien d. je lb	5½ —6¼	5½ —6¼
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G)	4.60	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9 5/8- 12 1/4	9 5/8— 12 1/4
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/3	2/10— 5/3
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/9	2/5 — 5/9
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lb s je lb	1/4½-2/4½	1/4½ -2/4½
Kaut-schuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	9 1/8	8¾
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets d je lb	1.612½[11]	1.57 1/2[11]
„	Lond.	First crepe d je lb	9 3/16	8 7/8
„	Lond.	Para hard fine d je lb	9 1/2	9 1/2
„	N. Y.	First latex fine cts je lb.......	19.62	18.62

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 31. 10.	4. 11.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	40.—[13]	44.75[13]
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	12.12	12.12
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	25.25[12]	25.—[11]
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	11 1/4- 1/3
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	46/3[15]	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	40/-[7]	40/-[14]
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	26.62½	26.25
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	10/7½	10/7½
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	22/4½-22/9	22/4½—22/9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.01[13]	2.09[13]
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/3	14/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	13 1/2	13 1/2
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/10 7/8 [16]	1/10¾[16]
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	17/-	17/-
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	14/- — 14/6	14/- -14/6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70—3.05	2.70—3.05
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	47.—	47—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	37.—[1]	37.—[1]
Gasöl ..	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/50*)	9/50*)
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Fracht b.Oberh.,RMjet,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III,Fracht b.Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	72/6	72/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.—	170.—
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	71.06	70.45
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.37½[11]	44.50[11]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.50	22.18
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	43.75[12]	42.—[11]
Zink....	Lond.	Stl. je t	22.06	21.87
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	386.50[11]	372.50[11]
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	189.12	181.78½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9-19/-	18/9-18/10½
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber .	Lond.	Standard d je unze	23.—	22.92
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze.............	50.—	49.87
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11 1/2	84/11 ½
Platin ..	Lond.	s je oz	265/- -270/-	265/--270/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	4/- —8/-	4/-—8/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	10/- — 22/-	10/- —22/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	23/-	24/6
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	38/-—42/-	38/- —42/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	65/-	65/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	20/-—28/-	20/-—28/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	37.—	37.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	8.50	8.50
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	40/6 -42/-	40/6—42/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	135/—	135/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.— -9.10	8.90 - 9.—
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	19. 0.0 [8]	18.15.0 [8]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11. 0.0 [9]	11. 0.0 [9]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11. 1.3[12]	11. 1.3[11]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	17.12.6 [9]	17.10.0 [9]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.75	9.—
Leinöl .	Hbg.	RM je 100 kg	99.25	99.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.50	72.50
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t.......	30. 5.0 [8]	30.15.0 [8]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	73.—	73.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	33. 0.0	33. 0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	80.—	80.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	37. 0.0	37. 0.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	23.15.0 [8]	23.17.6 [9]
Rüböl .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	97.—	97.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2. — -3.75	2.— - 3.75
	Amst.	Senemb.Mij/BK2 ct je½kg.....	101	101
Ziga-retten-Tabak	Sofia	Basma Djebel Kirdjali, Lewa je kg	308	308
	„	Baschi-Bala, Dupnitza, Lewa je kg	55	55
	„	Kawantiya, Djebelbasma, Lw.j kg	66	66
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	50—95	80—95

*) Okt.—Nov. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) weisser. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) ab 15. 10. [7]) Okt./Dez. [8]) Okt./Nov. [9]) Nov./Dez. [11]) Nov. [12]) Okt. [13]) Dez. [14]) Nov./Jan. [15]) Dez./Febr. [16]) Aug./Okt.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die 10 Gebote des Einkaufs für das Handwerk.

1. Sei stets bemüht, beim Einkauf nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen und Regeln zu verfahren.
2. Die beste Einkaufsquelle ist stets der Fabrikant oder ein solides Engros-Geschäft.
3. Aus Solidaritätsgründen kaufe nur bei solchen Fabrikanten und Grossisten, welche ihre Ware nicht direkt an den Konsumenten liefern.
4. Angebote zweifelhafter Kaufleute und unbekannter Verkäufer lehne konsequent ab.
5. Kaufe nach Möglichkeit bei Spezialfirmen, denn bei diesen findest du von den benötigten Artikeln nicht nur die größte Auswahl, sondern meistenteils auch die günstigsten Kaufbedingungen.
6. Zahle nach Möglichkeit in Bargeld oder in möglichst kurzer Zeit, das verschafft dir einen guten Ruf in der Geschäftswelt.
7. Allzu große Lageranhäufung ist unrentabel, daher kaufe nur Artikel, die du in Kürze wieder abstoßen kannst, und auch diese nur in vernünftig auskalkulierten Mengen.
8. Werden dir Neuheiten angeboten, so prüfe erst gründlich ihren Wert und ihre Verkaufsmöglichkeiten. Nur dadurch kannst du dich vor dem Kauf wertloser oder schwer abzusetzender Artikel schützen.
9. Gute, alteingeführte Artikel darfst du niemals gegenüber neuen angepriesenen zurückstellen.
10. Informiere dich laufend über die günstigsten Einkaufsquellen, lies regelmäßig die Anzeigen der Lieferanten und hole, wo es sich um Abschlüsse mit dir unbekannten Firmen handelt, vorher Auskunft über dieselben bei deinem Verband ein.

Dürfen Handwerksgeräte vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden?

Die Zwangsvollstreckung bezweckt, gewisse Forderungen der Gläubiger, die sonst nicht realisiert werden können, mit Hilfe der Staatsgewalt einzutreiben. Hierbei darf aber der Schuldner nicht derart wirtschaftlich geschädigt werden, daß seine Existenz in Frage gestellt wird. Dies wird auch gar nicht von den betreffenden gesetzlichen Vorschriften bezweckt; im Gegenteil, die Zivilprozeßordnung sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen Arbeitsgeräte usw., die von dem Betreffenden zu seiner Erwerbstätigkeit notwendig sind, nicht gepfändet werden dürfen.

In diesem Aufsatz wollen wir uns nun mit der Frage befassen, inwieweit bei Handwerkern die Arbeitsgeräte gegen Pfändung geschützt sind.

In § 811, Abs. 5 der Zivilprozeßordnung heißt es, daß bei Künstlern, Handwerkern, Industriearbeitern und anderen Personen, deren Erwerb auf Handarbeit oder anderen persönlichen Leistungen beruht, Gegenstande, die sie zu ihrer weiteren persönlichen Erwerbstätigkeit gebrauchen, nicht gepfändet werden dürfen. Es gehören hierzu also alle Geräte, deren sich Handwerker bei Ausübung ihres Gewerbes bedienen, soweit sie in der Werkstatt unentbehrlich sind. Wenn ein Handwerker gewisse Geräte derselben Art überzählig hat, kann ein Teil davon natürlich gepfändet werden; denn von der Pfändung sind nur soviele Geräte befreit, wie zur Weiterführung der Werkstatt, des Unternehmens oder der Erwerbstätigkeit notwendig sind. Der größte Teil der Handwerksbetriebe hat sich mit allerlei Neuerungen, wie Maschinen und Kraftanlagen ausgerüstet, um im Konkurrenzkampf vor allem mit Fabrikbetrieben zu bestehen. Diese Maschinen sind im Sinne des erwähnten Gesetzes auch zu den Gegenständen zu zählen, die der Handwerker zu seiner weiteren Erwerbstätigkeit gebraucht. Wenn man also heute einem solchen Unternehmen diese technischen Verbesserungen bzw. Maschinen usw. nimmt und es zu den veralteten Handarbeitsproduktionsmethoden zwingt, so bedeutet dies den wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens, was ja, wie schon erwähnt, durch das Gesetz gerade vermieden werden soll. Die Vollziehungsbehörden werden auf Antrag des Schuldners von der Pfändung einfacher Maschinen absehen; dagegen wird es schwieriger sein, Maschinen mit Kraftantrieb gegen Pfändung zu schützen, da Unternehmen, die mit Maschinen mit Kraftantrieb ausgestattet sind, leicht zu Fabrikbetrieben zu zählen sind. Die Grenzen zwischen Handwerks- und Fabrikunternehmen wird sich in solchen Fällen immer schwer festlegen lassen.

Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen als Handwerk- oder Fabrikbetrieb anzusehen ist, wollen wir diejenigen Betriebe zum Handwerk zählen, die folgenden Bedingungen entsprechen: 1. Betriebe, in denen die Handarbeit im Verhältnis zu den durch Maschinen ausgeführten Tätigkeiten die wesentlichere und Haupttätigkeit ist; 2. Betriebe, in denen der Kraftantrieb nur von untergeordneter Bedeutung ist, und 3. Betriebe, in denen die betreffenden Maschinen für die weitere persönliche Erwerbstätigkeit des Schuldners von so ausschlaggebender Bedeutung sind, daß nach deren Verlust eine wesentlich verschlechterte Lage seiner Erwerbsmöglichkeit eintritt. Wenn Maschinen den erwähnten Bedingungen entsprechen, werden sie wohl in jedem Falle zu Handwerksgeräten zu rechnen sein, die vor Pfändung geschützt sind, da ihr Verlust in großem Maße die quantitative wie auch qualitative Produktionsfähigkeit der Werkstatt verringert, und damit zu ihrem wirtschaftlichen Ruin führt. Bei unseren Produktionsverhältnissen entsprechen die im Handwerk verwendeten Maschinen in überwiegendem Maße den erwähnten Bedingungen; denn sie ergänzen gewöhnlich nur die Handarbeit des Handwerkers, die den Hauptbestandteil seiner Tätigkeit darstellt. Auf Grund dieser Tatsachen wird es also jedem Handwerker möglich sein, unter Berufung auf den § 811, Abs. 5 der Zivilprozeßordnung die Pfändung seiner Maschinen abzuwenden.

Die Berufung auf diese Gesetzesvorschrift ist nicht nur bei gerichtlichen Exekutionen möglich, sondern sie ist auch im Sinne des § 25 der Verfügung vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzessammlung S. 545) sowie im Sinne des § 28 der neuen Verfügung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren bei Verwaltungsexekutionen. Zum Schluß sei noch auf einige Rechtsmittel hingewiesen, die dem Schuldner zur Verfügung stehen, wenn ihm Gegenstände gepfändet werden, die im Sinne des § 811 der Zivilprozeßordnung nicht gepfändet werden dürfen.

Bei gerichtlichen Exekutionen steht dem Schuldner das Recht zu, an das Exekutionsgericht (Sąd Grodzki) eine Beschwerde und einen Antrag um Aufhebung der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 366 der Zivilprozeßordnung und gegen die Entscheidung des Exekutionsgerichtes (das in jedem Falle das Burggericht — Sąd Grodzki — ist) im Sinne des § 293 der Zivilprozeßordnung an das Bezirksgericht (Sąd Okregowy) innerhalb von 14 Tagen eine Beschwerde zu richten.

Bei Verwaltungsexekutionen (Einziehung öffentlicher Abgaben, Steuern und Verwaltungs- und Polizeistrafen) steht dem Betroffenen auf Grund des Art. 18 der erwähnten Verfügung des Staatspräsidenten bzw. des § 2 der preuß. Verfügung das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des Beamten, dessen Verfahren beanstandet wird, zu. Auf Grund derselben Bestimmungen kann man auch Berufungen einreichen, die, wenn sie gegen Gemeindebehörden gerichtet sind, von der staatlichen Verwaltungsbehörde (Starost), und wenn sie gegen die Verwaltungsbehörden (Starost, Magistrat von Stadtkreisen) gerichtet sind, vom Wojewoden entschieden werden.

Wie das erste Abzahlungsgeschäft entstand.

Vor 75—80 Jahren lebte in Paris ein einfacher, schlichter Handwerker, Crespin mit Namen, der sich kümmerlich genug als Photograph seinen Lebensunterhalt verdiente. Die Lichtbildkunst, die Photographie, oder besser eigentlich, die Daguerreotypie, war damals gerade erfunden worden, jene ganz einfache Vorstufe zur heutigen Lichtbildkunst, die man auch jetzt noch zuweilen in Form blaß erscheinender Schattenbilder unzähliger vielgeliebter Tanten und Onkel in Großmutters Zimmer erblicken kann. Das

Geschäft ging schlecht, da die Preise wie bei jeder neuen Erfindung verhältnismäßig hoch waren. Aber nicht nur der Umsatz war gering, sondern die Kunden zahlten oftmals erst nach mehrmaliger Aufforderung und auch dann erst in mehreren Raten. Als unser Freund wieder einmal von einem seiner vergeblichen Einkassierungsversuche zurückkam, entstand plötzlich in ihm der Gedanke, der die Keimzelle für das gesamte moderne Abzahlungs- und Kredithauswesen werden sollte. Da der größte Teil seiner Kundschaft — so sagte er sich wohl — ja doch zum weitaus größten Teil den Kaufpreis in Raten tilge, so würde ihm nicht nur kein Schaden erwachsen, sondern es würde höchstwahrscheinlich den Umsatz beträchtlich erweitern helfen, wenn er seinen Kunden von vornherein Teilzahlungen gestattete. Die Berechnung war richtig. Ein Dutzend Photographien für 15 Franc zu verkaufen, war schwierig. Aber auf seine Ankündigung, die gleiche Anzahl gegen 20 Wochenraten von 1 Franc zu liefern, erfolgte ein derartiger Ansturm von Bestellungen, daß Crespin sich bald einen, dann mehrere Gehilfen halten mußte. Kein Kunde nahm Anstoß an dem für Zinsverluste und Risiko einberechneten Aufschlag von 33 Prozent. Einen Franc wöchentlich konnte und wollte jeder gern bezahlen, um sich und seine Lieben im Bilde bewundern zu können.

Nach einer gewissen Zeit hatte der für Crespin in Betracht kommende Kundenkreis natürlich keinen Bedarf mehr an Bildern. Es lag nun nahe, die als vorteilhaft erprobte Verkaufsart auch auf andere Waren auszudehnen. Crespin setzte sich mit mehreren Geschäften seiner Nachbarschaft für Kleidung und Wäsche in Verbindung und vereinbarte ein Verfahren, welches in seinem Kerne mit den heute gegründeten modernen Abzahlungsmethoden übereinstimmt. Die Käufer erhielten bei Crespin nach Vereinbarung der Anzahlung und Abzahlungen sogenannte bons d'achat, Kaufscheine, die sie dann den mit Crespin in Verbindung stehenden Geschäften in Zahlung gaben. Die Einlösung der Scheine erfolgte wieder bei Crespin nach Abzug eines vereinbarten Rabattes innerhalb eines ihm gewährten Zahlungszieles.

Crespin aber erlebte das Schicksal aller mit ihren Ideen ihrer Zeit vorauseilenden Erfinder. Das Geschäft ging nämlich so gut, daß er in ärgste Geldschwierigkeiten geriet, da ihm nicht genügend eigenes Kapital zur Verfügung stand und ihm seine Lieferanten nicht den Kredit einräumen wollten und konnten, den er seiner Kundschaft geben mußte. Je besser sich sein Geschäft entwickelte, desto größer wurden seine Geldsorgen, obgleich er keine nennenswerte Zahlungsausfälle gehabt haben soll. (Dieses eigentümliche Schicksal erlitten später auch viele Kredithäuser und auf Abzahlung verkaufende Geschäfte, die infolge zu guten Geschäftsganges und zu plötzlichen Wachstums scheiterten.)

Erst nach seinem Tode und nach der Wiederverheiratung seiner Witwe mit Dufayel, der sich mit dem Warenhaus La Samaritaine vereinigte, begann der eigentliche Siegeszug des in ein festes System gebrachten Abzahlungsgedankens. Er fand einerseits seine Krönung mit den Grands magazins Dufayel, einem Warenkredithaus größten Stils auf privatkapitalistischer Grundlage und den Unions économiques, die einen Zusammenschluß des Einzelhandels auf genossenschaftlicher Basis darstellen. Bei beiden Organisationen ist das Kaufscheinsystem beibehalten worden. d. h. die Trennung des Warengeschäfts von der Kreditgewährung. Die Anzahlungshöhe und die Kreditbedingungen waren von vornherein höher und strenger als im deutschen Abzahlungshandel der Vorkriegszeit. Hingegen stellte das System den auf Teilzahlung kaufenden Kunden dem Barkaufer gleich. Es bot ihm die Gewähr gleich guter und zuverlässiger Bedienung, da das betreffende Geschäft ja erst am Schluß der Kaufverhandlungen erfahren konnte, daß der Kunde auf Kredit kaufen wollte. Und auch dies konnte ihm gleichgültig sein, da ja die in Zahlung gegebenen Kaufscheine von den Ausgabestellen in bar, wenn auch nach einem gewissen Abzug, eingelöst wurden. Dieser Minderverdienst wurde durch den erhöhten Umsatz — insbesondere bei den genossenschaftlich arbeitenden unions — wieder gutgemacht.

In Deutschland ist der organisierte Abzahlungshandel erst durch die Einführung der Nähmaschine durch die Singer Manufacturing Company und vornehmlich durch das Bestreben der nach dem Kriege 1870/71 plötzlich aufwachsenden Industrie entstanden, sich neue und gleichbleibende Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Gewiß hat es auch früher schon Kaufleute und Handwerker gegeben, die ihren Kunden Ratenzahlungen gewährten. Ein festes System aber entstand erst durch den erwähnten Nähmaschinenhandel, dann durch die Kredithäuser, die die Form des Kaufes mit Eigentumsvorbehalt oder auch Leihvertrag anwandten, nach dessen Ablauf die Ware erst in den rechtlichen Besitz des Kunden überging. Der Vater dieses Geschäftszweiges war Alex Friedlaender, der vor 75 Jahren, also ziemlich zu gleicher Zeit wie Crespin, in Hamburg das erste Kredithaus begründete.

Die weitere Entwicklung des Systems ist bekannt. Auswüchse und Mißbräuche, die im wesentlichen heute durch die Erziehungsarbeit des Reichsverbandes des kreditgebenden Einzelhandels überwunden sind, führten zur Einführung eines zum Schutze der Kundschaft gedachten Sondergesetzes im Jahre 1894. Der Hauptabsatz bestand im Möbel- und Maschinenhandel und im Vertrieb von Bildern, Schmuck- und Galanterie-, Bekleidungs- und Wäschewaren. Ursprünglich nur von der einfachsten Arbeiterkundschaft in Anspruch genommen, verbreitete sich das System immer stärker, und so konnte man die Gesamtzahl der vor dem Kriege in Deutschland täglich getätigten Abzahlungsverkäufe auf rund 10 000 schätzen und den Umsatz mit rund 250 Millionen Mark jährlich beziffern.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden Organisationen auf gemeinnütziger Grundlage, die sogenannten Hausratgesellschaften, die aber keine große Rolle zu spielen berufen waren. Die immer stärkere Einführung der Autos zu privaten und geschäftlichen Zwecken ließ dann nach amerikanischem Vorbild besondere Kreditinstitute entstehen, die den Ratenhandel auf diesem Gebiete ermöglichten. Immer größer wurde der Kreis der Personen, die trotz leidlich gesicherten Einkommens nicht in der Lage waren, die für eine kulturelle Lebensführung notwendigen Waren gegen Barzahlung zu erwerben. Diese geringe Kaufkraft der Bevölkerung ließ die Umsatzmöglichkeiten des Handels immer mehr schwinden, und so kam man auf den anscheinend so völlig neuartigen Gedanken der Gründung von Kaufkredit A.-G. und neuer Methoden zur Veredelung des Abzahlungswesens, und somit in Wirklichkeit nur auf die alte Form der Grand magazins Dufayel und der unions économiques mit ihren die Freizügigkeit des Käufers und seinen Schutz vor Ausnutzung gewährleistenden Kaufscheinen zurück. Die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile zu erörtern, ist hier nicht der Platz und wohl auch noch nicht Zeit.

Nur der 75jährige Kreislauf sollte geschildert werden, von dem armen kleinen Crespin und den französischen und im Ausland nachgeahmten Formen des Abzahlungswesens, zu den vornehmlich in Deutschland und Österreich durch die Kredithäuser und andere Geschäfte verbreiteten Abzahlungsverkäufen mit Eigentumsvorbehalt und wiederum zurück zu Crespin-Dufayel mit seiner Lösung der Trennung des Warengeschäfts vom Kreditgeschäft.

Crespin aber wurde auf Armenkosten bestattet.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

343. Schlesische Firma sucht Arzneikräuter zu kaufen.
344. Schlesische Firma erbittet Offerte in Raps, Hirse und Senfsaat.
345. Schlesische Firma hat Interesse für den Einkauf sämtlicher metallischer Rückstände und Altmetalle.
346. Breslauer Firma hat Interesse für Weisshafer für Nährmittelzwecke.
347. Sachsische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen zwecks Uebernahme von Vertretungen verschiedener Art.
348. Breslauer Firmen wünschen Angebote in Leinsamen und Braugerste.
349. Breslauer Firmen wünschen Angebote in Walnüssen.
350. Schlesische Firma hat Interesse für Leinsaat.
351. Breslauer Firma hat Interesse für Hülsenfrüchte und Sämereien.
352. Schlesische Firma sucht Kastanien zu kaufen.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

353. Breslauer Firma sucht Fachvertreter für Baumaschinen, Aufzüge etc.
354. Berliner Firma sucht Verbindung mit Vertreterfirmen für Metallwaren.

355. Schlesische Firma sucht geeignete Vertreter für Lastkraftwagen-Anhänger der verschiedensten Ausführungen.
356. Duisburger Firma liefert vollständige Einrichtungen und Maschinen für Bergwerks- und Hüttenindustrie, chemische Industrie, Zellstoff-Fabriken, Kaliwerke etc.

Anfragen aus dem Leserkreise.

Herr L. in R. Frage: Nach einer Verfügung unseres Starosten wurde die Geschäftszeit für Läden in unserem Dorfe auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends beschränkt. Da bei einer solchen Regelung der Geschäftsstunden Arbeiter und Schulkinder morgens keine frischen Backwaren erhalten können, erleiden wir Bäcker grosse Verluste. Der Verdienst an weissem Gebäck fällt für uns in diesem Falle gänzlich fort. Die Verbraucher wiederum müssen sich mit alten Backwaren zufrieden geben.

Wir fragen daher an, ob es möglich ist, Aenderungen herbeizuführen, um diesem Zustande Abhilfe zu schaffen.

Antwort: Im Sinne des Art. 7, Abs. 2 der Verfügung des Staatspräsidenten über die Geschäftsstunden in Handels- und einigen Industrieunternehmungen (Dz. U. R. P. Nr. 38/28, Pos. 364) kann die Kreisverwaltungsbehörde verfügen, dass in Stadtgemeinden die Ruhepausen nicht zur Geschäftszeit gerechnet werden. In Dorfgemeinden jedoch können sie zur Geschäftszeit gerechnet werden. In Ihrem Falle müssen Sie an das Starostwo einen Antrag um Erlaubnis, Ihren Laden um 7 Uhr morgens öffnen zu dürfen, stellen. Das Starostwo kann jedoch von sich aus innerhalb der Geschäftsstunden Ruhepausen anordnen.

Am Sonnabend, dem 9. November, entschlief ganz unerwartet Herr Kaufmann

Wilhelm Braun

im 59. Lebensjahre.

Seit Begründung unseres Verbandes hat der Entschlafene als verständnisvoller Förderer unserer Bestrebungen der Posener Ortsgruppe angehört und sich durch seinen liebenswürdigen, aufrechten Charakter die Hochschätzung aller, die ihn kannten, erworben. Unsere Ortsgruppe verliert in ihm einen ihrer Besten, dessen Andenken in Ehren weiterleben wird.

Ortsgruppe Posen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Tischlerlehrling (51
kann sich von sofort melden. Unterkunft im Haus. Bewerb. an d. Verband für Handel und Gew. e. V. Poznań, ul. Skośna 8.

Lehrmädchen
für Kolonialwaren u. Küchengerätehandlung, nicht unter 16 J., kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul Skośna 8. (45

Stellengesuche.

Setzerlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (440

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [439

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Schlossergehilfe
sucht von sofort Stellung. (437

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (436

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Bürogehilfin oder Kassiererin
sucht von sofort Stellung. (177

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. [264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Aelterer Schmied. (442
der gleichzeitig gelernt. Fleischbeschauer ist, sucht sof. Stellung.

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprachen mächtig sucht von sofort Stellung. [452

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (451

Schlosser
Mechaniker, s. v. sof. Stell. (450

Schmiedegeselle
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (432

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (430

Schmiedegeselle
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (429

Aelterer Bäcker
sucht von sofort Stellung. (428

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Bürogehilfe. (426

Uebersetzerin
für Französisch, Deutsch und Englisch s. v. sof. Stell. (267

1 Bäckergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Feinbäckerei. (422

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (410

Sattlergeselle
sucht von sofort Stellung [423

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (449

Guts-Sekretärin
sucht von sofort Stellung [448

Gutsschmied
sucht von sofort Stellung. (446

Buchhalter
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. (445

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Kaufmann, Reisender
in der Maschinenbranche und Versicherungsfach, sucht von sofort Stellung. [443

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Junge Buchhalterin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Maschinenschreib. und Stenographie vertraut s. von sofort Stellung. [454

Buchhalter, Lagerhalter oder Expedient, sucht von sof. Stellung. Beider Landessprachen mächtig. [455

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [456

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418